



Einwohnergemeinde **Bolligen**



B02

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen

(Biodiversitäts-Beitragsverordnung BBV)

vom 14. Oktober 2019

mit Änderung Anhang 2 und 3 gültig ab 01.01.2026

Gestützt auf Artikel 47¹ des Gemeindebaureglementes vom 23. August 2021 erlässt der Gemeinderat Bolligen folgende Biodiversitäts-Beitragsverordnung:

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung ordnet die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Bolligen an die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an die Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet.
Beitragsarten	Art. 2 Die Gemeinde kann für Objekte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wiederkehrende Beiträge, Förderbeiträge und Projektbeiträge ausrichten. Im Siedlungsgebiet sind Förderbeiträge und Projektbeiträge möglich.
Wiederkehrende Beiträge Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Gemeinde gewährt jährlich wiederkehrende Beiträge für die Bewirtschaftung von bestimmten, ökologischen Ausgleichsflächen in der Gemeinde Bolligen gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Die Flächen müssen beim Kanton als Biodiversitätsförderflächen (BFF1) und zugleich als Vernetzungsflächen angemeldet sein. Die Bewirtschaftungsauflagen nach DZV sind einzuhalten. Bei den wiederkehrenden Beiträgen handelt es sich um zusätzliche Gemeindebeiträge. ² Die Gemeinde kann für Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum sowie extensive Wiesen, die im Zonenplan 2 (ZP 2) bezeichnet sind und für die keine Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung geltend gemacht werden können, Beiträge ausrichten.
Beitragsberechtigte Personen	³ Beitragsberechtigt für wiederkehrende Beiträge sind Personen, die Anspruch haben auf Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung, oder Objekte bewirtschaften, die im Zonenplan 2 der Gemeinde Bolligen aufgeführt sind.
Beitragshöhe	⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Beiträge richtet sich nach dem Typ der ökologischen Ausgleichsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung. ⁵ Die Gemeinde Bolligen gewährt gemäss Anhang 1 für die aufgeführten Typen die entsprechenden wiederkehrenden Beiträge. ⁶ An die übrigen Typen von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung richtet die Gemeinde keine wiederkehrenden Beiträge aus. ⁷ Bei beitragsberechtigten Schutzplanobjekten, die nicht unter die DZV fallen, kann die Gemeinde die Beiträge nach DZV übernehmen.
Verfahren	⁸ Wiederkehrende Beiträge werden aufgrund der Anmeldungen bei der kantonalen Abteilung Direktzahlungen für das laufende Jahr im Dezember ausbezahlt. Bei beitragsberechtigten Objekten des Zonenplans 2 ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragsbezüger abzuschliessen. Die Vereinbarung enthält Angaben zum Bewirtschafter, die Fläche, den Beitrag, die Laufzeit und die Bewirtschaftungsauflagen.
Beitragsänderungen	⁹ Ändern die Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund und/oder Kanton (DZV SR 910.13, ELKV 910.112), können die wiederkehrenden Beiträge der Gemeinde mit Inkrafttreten der Änderungen gestrichen beziehungsweise angepasst werden.

¹ Baureglement gültig ab 09.10.2021

Förderbeiträge	Art. 4
Grundsatz	¹ Die Gemeinde gewährt einmalige Förderbeiträge für geeignete Aufwertungs-massnahmen im Landwirtschafts- und Siedlungsgebiet der Gemeinde Bolligen.
Beitragsberechtigte Personen	² Die Förderbeiträge werden einmalig an die Person ausgerichtet, die innerhalb der vorgegebenen Zeit die angemeldete und bewilligte Massnahme realisiert.
Beitragshöhe	³ Die Gemeinde Bolligen gewährt Förderbeiträge gemäss Anhang 2 für die aufgeführten Massnahmen. Die in Anhang 2 festgelegten Kriterien sind einzuhalten.
Verfahren	⁴ Die Massnahme ist bis Ende Februar des vorgesehenen Ausführungsjahres mit einem Gesuch bei der Gemeinde anzumelden. Die Bauverwaltung prüft die Anmeldung und legt sie der Fachgruppe Natur und Landschaft vor, die aufgrund des ökologischen Mehrwertes, der Lage und der budgetierten Mittel eine Rückmeldung mit empfehlendem Charakter abgibt. Die Bauverwaltung stellt darauf basierend eine Beitragszusicherung aus. ⁵ Die Gesuchstellenden realisieren die Massnahme nach Erhalt der Beitragszu-sicherung und bestätigen der Gemeinde bis Ende Oktober die Ausführung gemäss den in Anhang 2 definierten Kriterien. Bei Pflanzungen von Hecken, Kopfweiden, Strauchgruppen und Hochstammbäumen muss die Bestätigung bis Ende Februar des folgenden Jahres erfolgen. Die Gemeinde überprüft die Ausführung und löst danach die Zahlung aus.
Beitragsrückzahlungen	⁶ Die beitragsberechtigte Person verpflichtet sich, die ausgeführte Massnahme während mindestens 4 Jahren am selben Standort zu belassen und zu unterhalten. Bei frühzeitigem Entfernen oder Zerstören ist der Förderbeitrag der Gemeinde zurückzuzahlen.

Projektbeiträge	Art. 5
Grundsatz	¹ Die Gemeinde gewährt einmalige Projektbeiträge für umfassendere Aufwertungsprojekte in der Gemeinde Bolligen.
Beitragsberechtigte Personen	² Die Projektbeiträge werden einmalig an die Projektträgerschaft aufgrund eines zugesicherten Projektes ausgerichtet. Die Trägerschaft kann eine Einzel-person, eine Firma, ein Verein oder ein Gemeindeorgan sein.
Beitragshöhe	³ Die Höhe der Projektbeiträge richtet sich nach dem eingereichten, von der Gemeinde geprüften und zugesicherten Projekt gemäss Anhang 3.
Verfahren	⁴ Die Projektträgerschaft reicht bei der Gemeinde ein Gesuch mit dem Ausführungsprojekt ein. Dieses enthält Angaben zur Trägerschaft, eine kurze Beschreibung des Vorhabens, ein Zeitprogramm für die Ausführung und eine Kostenzusammenstellung mit Finanzierungsvorschlag. Bei klar lokalisierbaren Projekten ist zudem ein Lageplan und bei irreversiblen Projekten Angaben und Einverständnis der Grundeigentümerschaft beizulegen. ⁵ Die Bauverwaltung prüft das Gesuch hinsichtlich ökologischem Mehrwert, Standort und budgetierten Mitteln und bringt es in die Fachgruppe Natur und Landschaft ein, die einen Antrag an den Gemeinderat stellt. Der Gemeinderat befindet über eine Beitragszusicherung. Die Bauverwaltung informiert die Trägerschaft über den Entscheid und stellt die Beitragszusicherung mit einer Vorgabe für das Einreichen des Auszahlungsantrages aus. ⁶ Die Trägerschaft realisiert das bewilligte Projekt und stellt anschliessend den Auszahlungsantrag der Bauverwaltung zu. ⁷ Die Bauverwaltung kontrolliert die Ausführung und löst die Zahlung aus.

⁸ Bewilligte Projekte, die nicht in der vorgesehenen Zeit realisiert werden, verlieren den Anspruch auf einen Projektbeitrag.

Beitragsrückzahlungen

⁹ Die Trägerschaft verpflichtet sich, das ausgeführte Projekt während mindestens 8 Jahren am selben Standort zu belassen und zu unterhalten. Bei frühzeitigem Entfernen oder Zerstören ist eine Rückvergütung der Projektbeiträge an die Gemeinde gemäss Anhang 2 zu leisten.

Finanzrahmen

Art. 6

Beiträge gemäss dieser Verordnung können nur im Rahmen des genehmigten Budgets der Gemeinde Bolligen ausgerichtet werden. Massgebend für den Entscheid über ein Gesuch sind das Eingangsdatum sowie die ökologische Bedeutung der Massnahme. Übersteigen die Wiederkehrenden Beiträge das vorgesehene Budget, erfolgt eine lineare Kürzung bei den Extensiv genutzten Wiesen.

Auszahlung der Beiträge

Art. 7

Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Förder- und Projektbeiträge der Gemeinde für realisierte Massnahmen werden im Dezember des Beitragsjahres an die beitragsberechtigte Person oder Trägerschaft ausbezahlt.

Vollzug, Kontrolle und Beratung

Art. 8

Für den Vollzug ist die Bauverwaltung Bolligen als Kontakt-, Kontroll- und Beratungsstelle zuständig. Sie kann dazu Dritte beziehen.

Ausserkraftsetzungen

Art. 9

¹ Mit der Änderung der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV) wurde gemäss Art.16 LKV der Teilrichtplan ökologische Vernetzung Bolligen per 1.1.2017 ausser Kraft gesetzt.

² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen (Vernetzungs-Beitragsverordnung VBV) der Einwohnergemeinde Bolligen vom 24.1.2011.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Bolligen hat die Biodiversitäts-Beitragsverordnung (BBV) am 14. Oktober 2019 genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Änderungen

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

Betrifft	Beschluss	Inkrafttreten
Anhang 2 Förderbeiträge in der Gemeinde Bolligen; Strauchgruppe, Benjeshecken Anhang 3 Projektbeiträge Gemeinde Bolligen; Kostenbeteiligung Baubewilligungsgebühren und Gutachten Baumpfleger, Aufhebung Kostenbeschränkung	15.09.2025	01.01.2026

Bolligen, 15. September 2025:

Gemeinderat Bolligen

René Bergmann
Gemeindepräsident

Livia Imbach
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Wiederkehrende Gemeindebeiträge in der Gemeinde Bolligen

Voraussetzung: Objekte sind Vernetzungsflächen nach DZV

Biodiversitätsobjekt	Abkürzung, Kulturcode, DZV	Gemeindebeitrag
Extensiv genutzte Wiese	EXWI 611	CHF 3.00/Are
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum	HEUF/K 852	CHF 8.00/Are
Buntbrache	BUBR 556	CHF 5.00/Are
Saum auf Ackerfläche	SAUM 559	CHF 5.00/Are
Streuefläche	STFL 815	CHF 5.00/Are

Anhang 2 Förderbeiträge in der Gemeinde Bolligen

Anträge für Förderbeiträge sind vor der Realisierung bis Ende Februar bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde teilt ihren Entscheid mit einer Beitragszusicherung mit.

Biodiversitätsobjekt	Förderbeitrag	Auflage	Lage
Extensiv genutzte Wiese, Neuansaat	CHF 15.00/Are	Beitrag an Saatgut UFA-Salvia oder UFA-Wildblumen Original oder vergleichbare Mischung, keine Über-saaten. Standort in Absprache mit der Gemeinde, Anlage gemäss Merkblatt.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Buntbrache	CHF 15.00/Are	Ansaat mit einer bewilligten Buntbrachemischung. Anmeldung bei DZV. Standort in Absprache mit der Gemeinde.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Saum auf Ackerfläche	CHF 15.00/Are	Ansaat mit einer bewilligten Saummischung (z.B. UFA Krautsaum). Anmeldung bei DZV. Standort in Absprache mit der Gemeinde.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Pflanzbeitrag Hecke (*)	CHF 5.00/m ² der bepflanzten Fläche	Einheimisches, standortgerechtes Pflanzgut, mindestens der Grösse 50/80, Artenzusammensetzung gemäss BFF2, Pflanzabstand 1 - 1.5m. Standort in Absprache mit der Gemeinde.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Asthauen/ Benjeshecken ²	CHF 125.00/Stk	Minstdurchmesser: 1.6m (2m ²) in Privatgärten und 2.2m (4m ²) im übrigen Gebiet, Höhe mindestens 0.5m, 0.5m Pufferstreifen (keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September), Erstellung nach Merkblatt.	Im ganzen Gemeindegebiet
Steinhauen	CHF 250.00/Stk	Minstdurchmesser: 1.6m (2m ²) in Privatgärten und 2.2m (4m ²) im übrigen Gebiet, Höhe mindestens 0.5m, 0.5m Pufferstreifen (keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September), Erstellung nach Merkblatt.	Im ganzen Gemeindegebiet
Kopfweide (*)	CHF 50.00/Stk	Stecklinge 1m hoch, Ø > 5 cm	Im ganzen Gemeindegebiet
Strauchgruppe (*)	CHF 100.00/Gruppe ³	Einheimische Arten der Grössenklasse 80/120cm, 5 Stück, davon mindestens 2 Stück mit Dornen.	Im ganzen Gemeindegebiet
Holzbeige	CHF 150.00/Stk	Grösse > 1 Ster, Breite und Höhe 1m, einheimische Holzarten, naturbelassen, steht bis zum Zerfallen am gleichen Standort.	Im ganzen Gemeindegebiet
Pflanzbeitrag Hoch- oder Halbstammobstbaum (*)	CHF 50.00/Stk	Spezielle Obstarten wie Speierling, Mispel, oder alte Obstarten (Pro Specie Rara). Einzelbaum.	In Bauzonen

² Beschluss GR vom 15.09.2025 «Asthauen und Benjeshecken»

³ Beschluss GR vom 15.09.2025 «je Gruppe, nicht je Stück»

Rückvergütung: Bei der Entfernung oder Zerstörung eines geförderten Objektes in den ersten 4 Jahren ist der Förderbeitrag der Gemeinde zurückzuzahlen. Nach 4 Jahren reduziert sich der zurückzuzahlende Beitrag um jährlich 25%.

(*) Die Pflanzung von wurzelnackten Pflanzen kann nur im Winterhalbjahr erfolgen. Die Bestätigung der Pflanzung ist deshalb im Folgejahr nach Ausstellung der Beitragszusicherung, bis spätestens Ende Februar einzureichen.

Anhang 3 Projektbeiträge Gemeinde Bolligen

Projektbeiträge sind einmalige Beiträge zur Pflege, Aufwertung oder Neuanlage von ökologisch wert-vollen Objekten. Dabei handelt es sich um Kleinprojekte (Umfang rund CHF 500.- bis CHF 5'000.-). Das Projekt muss vor der Ausführung von der Gemeinde bewilligt werden. Es sind kostengünstige Aus-führungen vorzusehen. Die Projekte werden aufgrund des ökologischen Mehrwertes, des Standortes, der Kosten und der verfügbaren Mittel geprüft und bewilligt.

Beispiele von möglichen Projekten (es können auch andere ökologische Aufwertungsprojekte eingereicht werden).

Biodiversitätsobjekt	Vorgabe	Lage
Neuanlage von Teichen	Mindestens 10 m ² Wasserfläche und 80cm Tiefe. Kein Fischbesatz.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Neuansaat einer extensiv genutzten Wiese ab Spenderfläche	Artenreiche Spenderfläche, Abgeltung des Aufwandes, keine Ansaat.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Pflanzung Hochstammfeldobstbäume	Neupflanzung ab ca. 10 Bäumen, Hofstatt oder Baumreihen, Gemeindebeitrag nur möglich, wenn Beitrag Landschaftsqualität ausgeschöpft ist.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
Unterhaltsbeitrag bei geschützten Bäumen, die im Zonenplan 2 (ZP 2) eingetragen sind.	Ausserordentlicher Unterhalt, Ausführung durch ausgebildeten Baumpfleger. Dem Gesuch ist eine Offerte beizulegen. Übernahme bis 50 % der Kosten, alle 10 Jahre.	Im ganzen Gemeindegebiet
Ersatzpflanzung von geschützten Bäumen, die im Zonenplan 2 (ZP 2) eingetragen sind.	Bei notwendiger und bewilligter Fällung. Beitrag an Gebühren Baugesuch und Gutachten Baumpfleger, sowie Neupflanzung von Bäumen. Übernahme bis 50% der Kosten. ⁴	Im ganzen Gemeindegebiet
Anlegen Ruderalstandorte	Neuanlage einer Fläche, ab 1 Are.	Im ganzen Gemeindegebiet
Anlegen wechselfeuchter Standort	Neuanlage zur Förderung bestimmter Amphibienarten, basierend auf einer fachlichen Beratung.	Nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)
„Eichenprojekt“	Neupflanzung von Eichen an geeigneten Standorten, basierend auf einer fachlichen Beratung.	Im ganzen Gemeindegebiet
Hofbäume	Neupflanzung von Linden an geeigneten Standorten bei Bauernhäusern, nur nach einer fachlichen Beratung.	Im ganzen Gemeindegebiet

⁴ Beschluss GR 15.09.2025, Beitrag an «Gebühren Baugesuch und Gutachten Baumpfleger, sowie» Neupflanzung. Aufhebung Kostenbeschränkung von maximal CHF 300.00.

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Stab
Flugbrunnenstrasse 16
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch ► Politik und Verwaltung
► Verwaltung ► Dokumente

heruntergeladen werden.